



## Hat Ihr Verein auch zu viel auf der „hohen Kante?“

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden mit Wirkung ab 01.01.2021 im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEO) einige Ergänzungen bzw. Erläuterungen aufgenommen, u. a. auch zur zeitnahen Mittelverwendung.

„Die Körperschaft muss nach § 55 Nr. s AO ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 AO grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die zeitnahe Mittelverwendung gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45 000 €.“

Interessant dabei ist, dass die Finanzämter so nach und nach sich die einzelnen Änderungen vornehmen, was nachfolgender Brief vom 16.09.2022 eines Finanzamts zeigen soll.

### Überprüfung der Gemeinnützigkeit für das Jahr 2021 hier: Rücklagen- und Vermögensbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich habe bei der Überprüfung der eingereichten Unterlagen festgestellt, dass die oben genannte Körperschaft erhebliche finanzielle Mittel angesammelt hat

**(Bankguthaben zum 31.12.2021: 380.862 €).**

Eine gemeinnützige Körperschaft, deren jährliche Einnahmen 45.000 Euro übersteigen, muss aber sämtliche Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwenden. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Eine Ausnahme zum Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung gilt für Mittel, die einer Rücklage zugeführt werden können bzw. für Mittel der Vermögensbildung.

Das Gesetz sieht folgende Möglichkeiten der Rücklagenbildung vor:

- Zweckgebundene Rücklage gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 1 AO:  
Mittel können einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Körperschaft nachhaltig erfüllen zu können. Dies ist der Fall, wenn Mittel für bestimmte – die steuerbegünstigten Zwecke verwirklichende – Vorhaben angesammelt werden. Für die Durchführung des Vorhabens müssen in der Regel schon konkrete Planungen und Zeitvorstellungen bestehen. Besteht noch keine konkrete Zeitvorstellung, ist eine Rücklagenbildung dann zulässig, wenn die Durchführung des Vorhabens glaubhaft und bei den finanziellen Verhältnissen der steuerbegünstigten Körperschaft in einem angemessenen Zeitraum möglich ist.
- Rücklage für Wiederbeschaffung gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 2 AO:  
Weiterhin können Mittel einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zugeführt werden, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind.
- Freie Rücklage gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO:  
Mittel können der freien Rücklage zugeführt werden, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.

- Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 4 AO:  
Mittel können einer Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zugeführt werden. Die Höhe dieser Rücklage mindert die Höhe der freien Rücklage gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO.

Die Bildung von Rücklagen nach § 62 Absatz 1 AO hat innerhalb der zeitnahen Mittelverwendungsfrist gemäß § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 AO zu erfolgen.

Das Finanzamt kann eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen.

Das Gesetz nimmt zudem für die Vermögensbildung folgende Mittel von der zeitnahen Mittelverwendungspflicht aus:

- § 62 Absatz 3 Nummer 1 AO:  
Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat.
- § 62 Absatz 3 Nummer 2 AO:  
Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind.
- § 62 Absatz 3 Nummer 3 AO:  
Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden.
- § 62 Absatz 3 Nummer 4 AO:  
Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.

Bitte teilen Sie bis 13. Oktober 2022 mit, inwieweit die angesammelten Mittel die Voraussetzungen für eine Rücklagen- bzw. Vermögensbildung erfüllen.

#### Rechtsgrundlagen:

zeitnahe Mittelverwendung:	§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO
Frist zur Rücklagenbildung:	§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO
Rücklagenbildung:	§ 62 Abs. 1 AO
Vermögensbildung	§ 62 Abs. 3 AO
Fristsetzung zur Mittelverwendung	§ 63 Abs. 4 AO

#### Hinweis:

Soweit eine bis dato selten gesehene ausführliche Hilfestellung des Vereins, die es aber auch in sich hat. Reagiert der Verein auf dieses Schreiben nicht fristgemäß, ist mit der Aberkennung der Gemeinnützigkeit zu rechnen. Das zieht dann weitere steuerliche – und zwar nachteilige – Konsequenzen nach sich, um nur einige zu nennen:

- kein ermäßigter Steuersatz bei der Umsatzsteuer
- keine steuerfreie Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüsse
- Rückzahlung eventueller Zuschüsse
- Haftung in Höhe von 30 % der ausgestellten Spendenbescheinigungen

Auch wenn bei einem eingetragenen Verein zunächst das Vereinsmögen haftet, kann sich u. U. die Haftung auch auf die handelnden Personen, d. h. den BGB-Vorstand ausweiten.



## **Rückstellung oder Rücklage**

Zunächst einmal darf die Rücklage nicht mit der Rückstellung verwechselt werden. Das sind steuerlich zwei völlig unterschiedliche Begriffe mit unterschiedlichen Auswirkungen.

### Rückstellung

Rückstellungen werden für drohende Verbindlichkeiten gebildet, von denen man weiß, dass sie kommen, nur nicht wann und in welcher Höhe. Rückstellungen können, nein müssen nur bei den Vereinen gebucht werden, die bilanzieren, d. h. die am Ende eines Wirtschaftsjahres eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen. Rückstellungen reduzieren damit das Jahresergebnis. Beispiele für Rückstellungen sind: Urlaubsrückstellung, Rückstellung für Körperschaft- und Gewerbesteuer, Rückstellung für den Jahresabschluss etc.

### Rücklagen

Rücklagen sind im Verein gebundenes Eigenkapital. Die Bildung von Rücklagen ist zum Teil gesetzlich vorgeschrieben. Es gibt auch satzungsmäßige Rücklagen, die zusätzlich zu den gesetzlichen Rücklagen gebildet werden können. Rücklagen verändern das Jahresergebnis nicht. Sie dienen bei hohen Überschüssen vereinsintern oftmals, um nicht Begehrlichkeiten von Abteilungen etc. zu wecken. Gemeinnützigkeitsrechtlich sind Rücklagen – anders als Rückstellungen – auch bei Vereinen zu bilden, wenn zu hohe liquide Mittel vorhanden sind.

## **Beispiele für Rücklagen**

Wenn nicht bei allen in der Buchhaltung, so doch in einer Nebenrechnung sind dem Finanzamt, von allen Vereinen nicht ausgegebene liquide Mittel zu begründen.

### Zweckgebundene Rücklage

Bei der zweckgebundenen Rücklage kann der gesamte Jahresüberschuss in eine solche Rücklage eingestellt werden. Der Verein muss aber einen bestimmten Grund (150-jähriges Vereinsjubiläum) und einen bestimmten Zeitpunkt (2028) nennen. Im Vereinskontorahmen SKR 49 (der im Übrigen ab nächstes Jahr der SKR 42 sein wird) gibt es für jedes Jahr ein gesondertes Konto (2028 = Konto 1018) je nach den vier Bereichen – ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb).

### Betriebsmittelrücklage

Ebenfalls zu den gebundenen Rücklagen zählt die sog. Betriebsmittelrücklage. Hier kann für Mieten, Löhne und Gehälter, Versicherungen etc. eine Rücklage zwischen 2 und 12 Monatsbeträgen gebildet werden. Diese Rücklage ändert sich jedes Jahr.

### Wiederbeschaffungsrücklage

Soll z. B. ein neuer Vereinsbus (für den alten) angeschafft werden, wäre das ein Beispiel für die Bildung einer Wiederbeschaffungsrücklage. Wichtig dabei ist, dass das Wirtschaftsgut (hier: Vereinsbus) im ideellen Bereich (Jugend) oder im Zweckbetrieb (unbezahlter Sport) zum Einsatz kommt.

### Erwerb von Gesellschaftsrechten

Will sich der Verein an einer (Kapital)Gesellschaft beteiligen, muss er vorher eine freie Rücklage bilden. Soll eine Mannschaft mit bezahlten Sportlern aus Haftungsgründen in eine Sport-GmbH ausgegliedert werden oder will sich der Verein an einer Marketing-GmbH beteiligen, darf die Stammeinlage nicht ohne Bildung einer vorherigen freien Rücklage vom Geschäftskonto des Vereins auf das Geschäftskonto der GmbH überwiesen werden.

